



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz** geändert wird nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Die Erläuterungen umschreiben als Ziel für das Vorhaben eine Verschiebung von richterlichen Aufgaben hin zu Rechtspflegern, wobei die Zuständigkeitsverschiebung „auf Grund der Rechtsentwicklung, auf Grund von Rückmeldungen aus der Praxis oder auf Grund der Geldentwertung geboten oder wünschenswert“ sei. Gleichzeitig sollen auch Klarstellungen getroffen werden, die nach Analyse der Rechtsprechung notwendig erscheinen, schließlich sollen auch redaktionelle Änderungen in den Verweisungen durchgeführt werden. Insgesamt soll so eine sachlogisch besser abgegrenzte Zuständigkeit sowie eine ungeplante Anfallsverschiebungen auf Grund der Geldentwertung vermieden werden.

Tatsächlich sieht der Entwurf eine zum Teil sehr erhebliche Ausweitung der Zuständigkeit der Rechtspfleger vor, die zum Teil weit über eine bloße Wertanpassung hinausgeht und eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers bedeutet, richterlicher Aufgaben hin zu Rechtspflegern zu verlagern. Dabei fällt insbesondere die erhebliche Verlagerung der Zuständigkeit in Firmenbuchsachen, insbesondere aber in Insolvenzsachen auf (wo Rechtspfleger nun für sämtlicher Schuldenregulierungsverfahren zuständig sein sollen).

Dennoch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf: Rechtspfleger sind qualifiziert ausgebildete Gerichtsbeamte (§ 3 RpflG), die bei Besorgung der in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden sind (§ 8 RpflG.) Zudem umschreibt § 10 RpflG Vorlagepflichten an den Richter, unter anderem dann, wenn sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben (§ 10 Abs. 1 Z. 3 RpflG). Insgesamt ist daher aus der zum Teil massiven Verschiebung der Zuständigkeit keine Reduktion des Rechtsschutzes zu befürchten.

Bedenken gegen den Entwurf ergeben sich indes dahin, dass die Gesetzesänderungen im Wesentlichen mit 1. Juli 2017 (Einlangen des verfahrenseinleitenden Antrags) in Kraft treten sollen. Die Kompetenzverschiebung hin zu den Rechtspflegern bedeutet zwingend eine erhebliche Mehrbelastung für Rechtspfleger, die ebenso zwangsläufig zu einem Personalmehraufwand führen muss. Die Dauer der Ausbildung für Rechtspfleger beträgt jedoch zumindest drei Jahre (§ 25 Abs. 2 RpflG), sodass die Zahl an vorhersehbar benötigten zusätzlichen Rechtspflegern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr ausgebildet werden kann. So erbrachte die PAR 2015 für Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger eine Auslastung von knapp 118 %. Im Außerstreitbereich besteht bereits jetzt ein Fehlbestand von 58 Diplomrechtspflegerinnen/Diplomrechtspfleger, der sich bei einer Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches für Diplomrechtspflegerinnen/Diplomrechtspflegern zwangsläufig erhöhen wird. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz beträgt der Auslastungsgrad der tatsächlich im Bereich Außerstreitangelegenheiten tätigen Rechtspfleger derzeit 125,84%!

Es erscheint daher jedenfalls das Inkrafttreten der den Außerstreitbereich betreffenden Bestimmungen in §§ 18, 19 des Entwurfs mit 1. Juli 2017 nicht verantwortbar zu sein.

Der Vorsitzende:

i.V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !